

	Offenes Verfahren 2024_001 Mietvertrag inkl. Full-Service für Druck- und Kopiertechnik Bieterfragen	Nachlieferung vom 09.04.2024
---	---	---------------------------------

17. Bieterfrage:

„In den besonderen Vertragsbedingungen soll sich der Auftragnehmer dahingehen verpflichten, dass die bei ihm bestellten Leistungen den Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen) der Unfallversicherungsträger, den Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Verstehen wir es richtig, dass die DGUV V3 mit zu den Unfallverhütungsvorschriften zählt? Welche sonstigen Unfallverhütungsvorschriften sind noch damit gemeint?

Wir weisen darauf hin, dass die Unfallverhütung in den Aufgabenbereich des Unternehmers fällt. Die elektronischen Betriebsmittel werden nach der Ersteinstallation und Verlagerung auf den ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft. Dabei wird diese Prüfung durch einen Servicetechniker der Auftragnehmerin durchgeführt, welcher nach DGUV V3 zur Durchführung einer solchen Prüfung gem. § 2 Abs. 3 DGUV V3 geeignet ist.

Die weiteren wiederkehrenden Prüfungen fallen aber in den Aufgabenbereich des Auftraggebers. Die Geräte sind in den Räumlichkeiten des Auftraggebers angeschlossen und somit nicht in dem Eingriffsbereich der Mitarbeiter des Auftragnehmers, sodass diese durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Drittunternehmen durchgeführt werden müssen.“

Antwort Medizinischer Dienst Sachsen:

Ja, mit den Unfallverhütungsvorschriften ist die DGUV V3 gemeint.

18. Bieterfrage

„In Ziffer 5 des Leistungsverzeichnisses mit Preisblatt wird dem Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer mit der Lieferung- und Leistung im Verzug befindet. Dies kommt einem Sonderkündigungsrecht wegen Verzuges gleich. Ein solches pauschales Rücktrittsrecht ohne Grund steht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Rücktritts entgegen, weil keine Rücksicht auf die Dauer der Überschreitung, das Ausmaß der Beeinträchtigung und deren Grund genommen wird. Nach unserem Erachten kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Rechtsprechung nur ein solches Rücktrittsrecht vertraglich eingeräumt werden, wenn ein Versäumnis, „aufgrund der schuldhaften Nichteinhaltung der festgelegten Lieferfristen so gravierend ist, dass dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.“ Wird diese Formulierung akzeptiert?“

Antwort Medizinischer Dienst Sachsen:

Nein, die Formulierung findet keine Anwendung.

 <p>Medizinischer Dienst Sachsen</p>	<p>Offenes Verfahren 2024_001 Mietvertrag inkl. Full-Service für Druck- und Kopiertechnik Bieterfragen</p>	<p>Nachlieferung vom 09.04.2024</p>
---	---	---

19. Bieterfrage

„In "Anlage 22 Flottenmanagement" sollen Angaben des Bieters eingetragen werden. Bitte stellen Sie eine nicht schreibgeschützte Datei zur Verfügung, so dass in Spalte F Eintragungen vorgenommen werden können.“

Antwort Medizinischer Dienst Sachsen:

Der Blattschutz für Spalte F wurde aufgehoben.